

# **Satzung**

## **für den Kindergarten**

### **der Gemeinde Eggstätt**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

#### **ERSTER TEIL**

##### **Allgemeines**

##### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

1. Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Kindertageseinrichtung besteht aus einem Kindergarten im Sinn von Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

##### **§ 2 Personal**

1. Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergartens notwendige Personal.
2. Die Erziehung der Kinder muß durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

##### **§ 3 Beiräte**

1. Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
2. Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 11 und 12 des Bay. Kindergartengesetzes.

#### **ZWEITER TEIL**

##### **Allgemeines**

##### **§ 4 Aufnahme in den Kindergarten**

1. Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflicht-

tet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

2. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - e) Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
  - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
  - g) Kinder, die im Kirchsprengel Eggstätt wohnen.
3. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
4. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde bzw. im Kirchsprengel Eggstätt wohnenden Kinder kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
5. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
6. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

#### **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

1. Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

#### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

1. Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
2. Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahrs nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muß spätestens bis 31. Mai erfolgen.

## **§ 7 Ausschluß**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, daß die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluß sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat zu hören.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, daß die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **VIERTER TEIL Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden nach der Beratung im Beirat festgesetzt.
2. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
3. Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. An Silvester und am Faschingsdienstag schließt der Kindergarten um 12 Uhr.

### **§ 10 Verpflegung**

1. Eine Verpflegung wird im Kindergarten nicht angeboten.

### **§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstaltenden Sprechstunden zu besuchen.
2. Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekanntgegeben. Unbeschadet davon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Eine Abholung von Kindergartenkindern durch unter 12-jährige Geschwisterkinder ist aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

1. Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14a der Reichsversicherungsordnung. Danach sind die Kinder auf direktem Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

1. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**FÜNFTER TEIL**  
**Schlußbestimmungen**

**§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE EGGSTÄTT  
Eggstätt, den 10.08.1998

(S)

.....  
(Beer, 1. Bürgermeister)